

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences

Studienordnung

für den Masterstudiengang

Industrial Management

an der Hochschule Mittweida (FH)

Institut für Technologie- und Wissenstransfer¹

Vom 2. Juli 2008

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Hochschule Mittweida (FH), nachfolgend HSMW genannt, diese Studienordnung als Satzung.

Wegen des interdisziplinären Charakters des Masterstudienganges Industrial Management wird dieser durch die zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Technologie- und Wissenstransfer“ in Kooperation mit den Fachbereichen Medien, Wirtschaftswissenschaften, Informationstechnik & Elektrotechnik, Maschinenbau, Mathematik/Physik/Informatik geführt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Eignungstest
- § 5 Auswahl und Zulassung
- § 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Studienablaufplan
- § 10 Modulhandbuch
- § 11 Tutorien
- § 12 Studienberatung
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienablaufplan

¹ Zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 101 SächsHG, im Folgenden ITWM genannt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Management an der HSMW Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Forschungsmoduls fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Studienziel

Ziel der Ausbildung ist es, einen Master of Science in „Industrial Management“ auszubilden, der befähigt ist, das für das mittlere Management in der Industrie, in Dienstleistungsbranchen sowie in der öffentlichen Verwaltung erforderliche breite mathematisch-naturwissenschaftliche, medienwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundwissen und ein ausgewähltes theorienorientiertes ingenieurtechnisches, wirtschafts- oder medienwissenschaftliches Fach- und Spezialwissen sowie dazugehörige Managementtechniken zu beherrschen und kreativ anzuwenden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Industrial Management ist ein konsekutiver Studiengang. Das gilt insbesondere für alle Bachelorstudiengänge (180 Credits nach ECTS) der Hochschule Mittweida (FH) mit natur-, ingenieur-, medien- oder wirtschaftswissenschaftlichem Fachprofil.
- (2) Das Studium im Masterstudiengang Industrial Management kann aufnehmen, wer einen mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer ingenieur-, medien- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (mind. 180 Credits nach ECTS) oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Abschluss nachweisen kann.
- (3) Das Studium im Fachvertiefungsprofil "Spezielle Kommunikation Event-Sport-Gesundheit" kann aufnehmen, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium in den Studienbereichen Medienwissenschaften, -management und -technik, Kommunikationswissenschaften und -management, Sportwissenschaften, Eventmanagement, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus können auch Studienbewerber mit anderen Hochschulabschlüssen das Studium aufnehmen. Für diese Gruppe ist zusätzlich der Nachweis eines Vorpraktikums in den Bereichen Medien, Kommunikation, Sport oder Event mit einer Dauer von mindestens 6 Wochen erforderlich.
- (4) Für den Masterstudiengang Industrial Management ist eine mindestens achtwöchige praktische Tätigkeit auf akademischem Graduierungsniveau nachzuweisen. Diese kann innerhalb des Studiums, das zum Abschluss nach Absatz 2 führte, geleistet worden sein.

Bewerber, die die erforderliche praktische Tätigkeit nicht nachweisen können, haben diese bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuholen.

§ 4 Eignungstest

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das erfolgreiche Ablegen eines Eignungstestes, bei dem die studienbezogene Eignung und die unbedingt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Masterstudium überprüft werden. Der Eignungstest dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber in dem Masterstudiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern. Bewerber für den Masterstudiengang Industrial Management reichen ihre Bewerbung zusammen mit einem tabellarischen Lebenslauf und einem Motivationsbrief, in dem sie ihren Studienwunsch begründen, jeweils bis 15.7. bzw. 15.1. des Jahres des Studienbeginns im Dezernat Studienangelegenheiten ein. Die Zulassung zum Eignungstest erfolgt durch Mitteilung des Termins zur Durchführung des Eignungstests.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen Eignung wird zweimal jährlich, in der Regel im Zeitraum von 6 Wochen nach Bewerbungsende durchgeführt.
- (3) Für deutsche Studienbewerber erfolgt der Eignungstest in Form eines Eignungsgespräches mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten. Der Eignungstest ist bestanden, wenn er mit „geeignet“ bewertet wurde. Das Nichtbestehen wird mit der Bewertung „nicht geeignet“ ausgedrückt.
- (4) Für ausländische Studienbewerber werden ein schriftlicher und ein mündlicher Eignungstest durchgeführt. Dabei soll neben der studienbezogenen Eignung auch die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse erfolgen.
- (5) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über die Gleichwertigkeit.
- (6) Das Ergebnis des Eignungstestes wird dem Bewerber rechtzeitig vor Studienbeginn vom Prüfungsausschuss des ITWM schriftlich mitgeteilt. Eine Wiederholung des Eignungstests ist zum Verfahrenstermin des folgenden Jahres möglich. Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht beschränkt.
- (7) Zur Durchführung des Eignungstests wird für jeden Termin vom Prüfungsausschuss des ITWM eine Kommission gebildet. Dieser Kommission gehören mindestens zwei Professoren sowie eine weitere Person als Protokollführer an. Den Vorsitz der Kommission führt ein aus dieser Gruppe gewählter Professor. Vor Beginn des Eignungs-

tests haben die Mitglieder der Kommission das Recht zu verlangen, dass sich die Bewerber ausweisen. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5 Auswahl und Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch das Immatrikulationsamt der HSMW. Übersteigt die Zahl der geeigneten Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl gemäß § 13 Abs. 13 SächsHG.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und/oder Sommersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht andere abweichende Festlegungen von der Studienkommission des ITWM vorgeschlagen und durch den Senat bestätigt werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und deren Verteidigung im Vollzeitstudium vier Semester sowie im Teilzeitstudium sechs Semester.

§ 7 Aufbau des Studiums

Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich im Vollzeitstudium aus vier und im Teilzeitstudium aus sechs theoretischen Studiensemestern einschließlich des Forschungsmoduls zusammen und endet nach Anfertigung der Masterarbeit mit deren Verteidigung in einem Kolloquium. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

§ 8 Studieninhalte

- (1) Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.
- (2) Das erste Semester des Studiums dient der Wissensverbreiterung in einem von zwei Grundprofilen. Das ingenieurorientierte Profil 1 vermittelt dabei eine Basiskompetenz zum Management, das wirtschaftsorientierte Profil 2 dient der Vermittlung einer Basiskompetenz zu ausgewählten Schlüsseltechnologien. Die Entscheidung über die Einordnung in eines der Profile wird unter Berücksichtigung der Fachrichtung des Erststudiums und/oder vorliegender beruflicher Kompetenzen im Rahmen des Eignungsgespräches getroffen.

- (3) In jedem Basisprofil sind ein Teilkomplex 1 und ein Teilkomplex 2 im Umfang von je 10 ECTS-Credits entsprechend Anlage der Studienordnung verbindlich zu belegen. Zusätzlich sind profilunabhängig zwei Wahlpflichtmodule aus Liste A zu belegen. Auf Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuss eine profilübergreifende Kombination der Teilkomplexe 1 und 2 aus unterschiedlichen Basisprofilen genehmigen, wenn dies durch die Fachspezifik des Erststudiums oder durch die beabsichtigte individuelle Fachvertiefung gerechtfertigt ist.
- (4) Zur Fachvertiefung gliedert sich das Studium ab dem zweiten Semester in die folgenden Fachvertiefungsprofile:
- I. Energiemanagement
 - II. Mechatronik-Automation
 - III. Kommunikationstechnik
 - IV. Media-Engineering
 - V. Spezielle Kommunikation Event-Sport-Gesundheit
 - VI. Lasertechnologien
 - VII. Informatik
 - VIII. Produktions- und Logistikmanagement
 - IX. Marketing & Accounting
 - X. Projekt- und Prozessmanagement sowie
 - XI. Netzwerke und Komplexität.

Die Wahl eines Fachvertiefungsprofils erfolgt vor Beginn des zweiten Semesters durch Anzeige beim Prüfungsausschuss oder durch Einschreibung beim Studiendekan. Ein Wechsel ist nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Schreiben sich weniger als zehn Studenten für ein Fachvertiefungsprofil ein, so wird dieses in der Regel nicht durchgeführt. Steht nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen in einem Fachvertiefungsprofil zur Verfügung, erfolgt die Auswahl der Studenten nach sachgerechten Kriterien.

§ 9 Studienablaufplan

- (1) Für das Studium gilt der Studienablaufplan (Anlage). Er enthält:
1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart und die Art der Prüfungen;
 3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die vom Studenten gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.

3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die dem Studenten zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.
- (3) Die Studienordnung kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen mit nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

§ 10 Modulhandbuch

- (1) Mit Beschluss der Studienkommission wird für diesen Studiengang ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) entsprechen.
- (2) Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 2. Lehrformen,
 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 4. Verwendbarkeit des Moduls,
 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
 6. Leistungspunkte und Noten,
 7. Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
 8. Arbeitsaufwand,
 9. Dauer der Module.

Das Modulhandbuch wird im Internet veröffentlicht.

§ 11 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten, insbesondere der Studienanfänger, werden Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten und im Intranet bekannt gemacht. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen vertieft.

§ 12 Studienberatung

Studenten im Vollzeitstudium, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studenten im Teilzeitstudium, die bis zum Beginn des vierten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im vierten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 13
Übergangsbestimmungen

Für bis einschließlich Sommersemester 2008 immatrikulierte Studenten gilt die Studienordnung für den Masterstudiengang Industrial Management vom 17. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2008 in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben. Sie wird im Informationsblatt der HSMW veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 20. Juni 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 2. Juli 2008.

Mittweida, den 2. Juli 2008

Der Rektor
der Hochschule Mittweida (FH)

Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto